

50.001.1

## **Satzung der Stadt Bamberg über den Beirat für Menschen mit Behinderung**

**Vom 04.08.2004**

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 13.08.2004 Nr. 17)  
zuletzt geändert durch Satzung vom 24.07.2020

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 31.07.2020 Nr. 15)

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Beiziehung von Sachverständigen
- § 6 Amtsperiode
- § 7 Vorsitz
- § 8 Geschäftsgang
- § 9 Geschäftsstelle
- § 10 Ehrenamt
- § 11 In-Kraft-Treten

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07.08.2003 (GVBl S. 497), in Verbindung mit dem Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG und ÄndG) vom 09.07.2003 (GVBl S. 419, BayRS 805-9-A) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

### **§ 1 Bezeichnung**

- (1) Die Stadt Bamberg richtet zur Stärkung der Belange von Menschen mit Behinderungen einen Beirat als öffentliche kommunale Einrichtung ein.
- (2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat der Stadt Bamberg für Menschen mit Behinderung“.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - den Stadtrat und dessen Gremien sowie die Stadtverwaltung bei Belangen, die behinderte Menschen betreffen, insbesondere bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG zu beraten und Empfehlungen zu geben,

50.001.1

- eine Stellungnahme zum jährlichen Bericht der/des Behindertenbeauftragten abzugeben, der an den Stadtrat weitergeleitet wird,
- Mitwirkung bei der Schaffung von Rahmenbedingungen für ein behinderten-freundliches kommunales Umfeld,
- Initiierung von Projekten zur Verbesserung der Integration behinderter Menschen,
- Förderung der Barrierefreiheit auf allen Ebenen und
- Pflege und Verbesserung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Behindertenarbeit in Bamberg.

(2) Insbesondere wirkt er dabei mit,

- die öffentliche Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen zu steigern,
- die Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung und deren Teilnahmemöglichkeiten am öffentlichen Leben zu verbessern,
- die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von behinderten Menschen zu stärken und
- die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in Kindergarten, Schule und im Rahmen der beruflichen Bildung zu fördern.

## **§ 3 Rechte**

(1) Empfehlungen des Beirates sind in den zuständigen Gremien der Stadt Bamberg in angemessener Frist zu behandeln. Als angemessene Frist gilt ein Zeitraum von längstens 3 Monaten. Diese darf nur ausnahmsweise überschritten werden, z. B. wenn dies aufgrund der Sitzungstermine des Stadtrates und seiner Senate und Ausschüsse notwendig ist.

(2) Dem Beirat ist sowohl vom Stadtrat, den Fachsenaten wie auch von der Stadtverwaltung bei allen seine Aufgabenbereiche berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Beirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Datenmaterial zur Verfügung zu stellen, soweit keine zwingende Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

## **§ 4 Zusammensetzung**

(1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

10 Vertreter der Arge Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen e.V. Davon sind verpflichtend zu benennen jeweils mindestens

- 1 mobilitätsbehinderte Person,
- 1 chronisch kranke Person,
- 1 blinde bzw. sehgeschädigte Person,
- 1 hörgeschädigte Person
- sowie der/die Vorsitzende der Arge Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen e.V.

Weitere Mitglieder sind

50.001.1

- 1 psychisch behinderte Person,
- 1 Vertreter der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.,
- 1 Vertreter des VdK,
- 1 Vertreter der Wohlfahrtsverbände,
- je ein Mitglied jeder Fraktion und jeder Ausschussgemeinschaft des Stadtrates Bamberg.

(2) Als beratende Mitglieder gehört dem Beirat der/die Sozialreferent/in und der/die Behindertenbeauftragte an.

## § 5

### Beziehung von Sachverständigen

Jeweils nach den Themenschwerpunkten können Sachverständige oder Vertreter von Einrichtungen, die nicht dem Beirat angehören, zu Sitzungen eingeladen werden.

## § 6

### Amtsperiode

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates sowie deren Vertreter(innen) werden für die Dauer von zwei Jahren vom Stadtrat benannt.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

(3) Ein Mitglied des Beirats kann ausscheiden, wenn es aus einem wichtigen Grund gegenüber dem/der Vorsitzenden seinen Rücktritt erklärt.

(4) Für jedes ausscheidende Mitglied ist ein(e) Nachfolger(in) zu benennen.

## § 7

### Vorsitz

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Der/die Vorsitzende muss selbst schwerbehindert sein.

(2) Die/der Vorsitzende hat gegenüber der Stadtverwaltung unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes ein Auskunftsrecht in allen behinderte Menschen betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadt Bamberg.

(3) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

50.001.1

## **§ 8 Geschäftsgang**

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Der Antrag muss einen bestimmten Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden den Beiratsmitgliedern durch den/die Vorsitzende/n bei der Einladung mitgeteilt. Die Einladung hat mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin bei den Beiratsmitgliedern schriftlich vorzuliegen.
- (3) Vertreter(innen) von städtischen Dienststellen sowie von Fach- und Sozialdiensten sollen auf Einladung des/der Vorsitzenden an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Beirat kann zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise einsetzen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Beirates ist bei dem/der städtischen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung eingerichtet. Diese(r) ist dem Sozialreferat der Stadt Bamberg zugeordnet.

## **§ 10 Ehrenamt**

Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.